

**1. Nachtrag
zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht
vom 18.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung vom 27.11.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 18.12.2012 beschlossen

§ 1

§ 2 „Umfang der Abfallentsorgung“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des BAV, wo sie nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll).
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen.
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 dieser Satzung.
 7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen.
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Biomüllgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung (Container für Einwegwindeln, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und -schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung. Das Duale System ist formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien und –schuhen wurde auf den BAV übertragen.
- (5) Bezieht sich die Satzung auf das Einsammeln und Befördern der in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 genannten Abfälle, hat dies insoweit lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 2

§ 3 „Ausgeschlossene Abfälle“ erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 3

§ 4 „Sammeln von gefährlichen Abfällen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) und Elektrokleingeräte werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Einsammlung und Beförderung von Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist dem BAV übertragen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Elektrokleingeräte dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 4

§ 6 „Anschluss- und Benutzungszwang“ erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden

Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 5

§ 7 „Ausnahmen vom Benutzungszwang“ erhält folgende Fassung:

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 , § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 6

§ 10 „Abfallbehälter und Abfallbehältnisse“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Die Bezeichnung Grau, Grün oder Braun richtet sich nach der Farbe des Gefäßdeckels.

A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen, soweit diese keine Verpackungsabfälle im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung sind:

a) Abfallbehälter (Grün)	240 Liter
b) Abfallbehälter (Grün)	1.100 Liter

B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):

a) Abfallbehälter (Grau)	80 Liter
b) Abfallbehälter (Grau)	120 Liter
c) Abfallbehälter (Grau)	240 Liter
d) Abfallbehälter (Grau)	1.100 Liter

Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nicht verwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

C Für das Einsammeln von Bioabfällen (Biomüll):

a) Abfallbehälter (braun)	80 Liter
b) Abfallbehälter (braun)	120 Liter
c) Abfallbehälter (braun)	240 Liter

D Gemäß Satzung des Bergischen Transportverbandes (BTV) für das Einsammeln von Verpackungsabfällen entsprechend der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.

E Von der Gemeinde zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht von der Gemeinde zugelassen sind, werden nicht abgefahren.

F Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und –schuhen, Elektrokleingeräten.

§ 7

§ 11 „Anzahl und Benutzung der Abfallbehälter“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Bst. B (Restmüll) sind von den Grundstückseigentümern über die Gemeinde Nümbrecht zu beschaffen. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über die Gemeinde zu kaufen. Die Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 Bst. A (Papiermüll) und gem. § 10 Abs. 2 Bst. C (Biomüll) werden von der Gemeinde gestellt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Die Gemeinde unterhält alle Abfallbehälter.
- (2) Es muss wenigstens ein zugelassener grauer und grüner Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden sein. Ein brauner Abfallbehälter muss auf dem Grundstück vorhanden sein, soweit die Bioabfälle nicht auf dem Grundstück kompostiert werden oder eine Behältergemeinschaft nach § 11 a nicht besteht.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der

Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden. Die Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grauen, grünen und braunen Abfallbehälter mit den von der Gemeinde ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne, graue und braune Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen

sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grauen, grünen und braunen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o.ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 8

Nach § 11 wird eingefügt:

§ 11 a „Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für das Biomüllgefäß“

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für die Benutzung des Biomüllgefäßes (brauner Abfallbehälter) eine Entsorgungsgemeinschaft von benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 9

§ 12 „Benutzung der Abfallbehälter erhält folgende Fassung“ :

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter oder Depot-Container, die von der Gemeinde gemäß dieser Satzung oder vom BTV gemäß dessen Satzung, zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container gelegt werden.
- (3) Die Abfallbesitzer haben die nicht schadstoffhaltigen Abfälle wie folgt zu trennen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2 Bst. A).
 2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) im Sinne des § 10 Abs. 2 B a-d sind in den Abfallbehälter mit dem grauen Deckel einzufüllen.
 3. Bioabfälle sind, soweit sie nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen (§ 10 Abs. 2. Bst. C)
 4. Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung auf Grund § 6 der VerpackV anfallen (Glas, Metall, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen), sind in die im Rahmen des Dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse entsprechend der Satzung des BTV einzufüllen. Für die Entsorgung dieser Abfälle werden gelbe Abfallbehälter zur Verfügung gestellt. Weiß- und Buntglas ist ausschließlich in Depotcontainer einzufüllen.
 5. Alttextilien und Schuhe sind, sofern sie als Abfall entsorgt werden sollen, in die im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten Straßensammlungen abzugeben

Werden die Abfälle nicht entsprechend der Nrn. 1-5 getrennt und in die entsprechenden Abfallbehälter eingefüllt, besteht keine Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.

- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 – 12.00 und 15.00 -19.00 Uhr benutzt werden.

§ 10

§ 13 „Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Abfallbehälter (graue, grüne und braune Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Die Gefäße sind so aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Für die Abfallbehälter, für die der BTV zuständig ist, sind die entsprechenden Vorschriften der Satzung des BTV maßgebend.

- (2) Kann das Sammelfahrzeug wegen der Lage des Grundstücks oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann die Gemeinde verlangen, dass die Abfallbehälter, das Sperrgut, die sperrigen Grünabfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

§ 11

§ 14 „Häufigkeit und Zeit der Leerung“ erhält folgende Fassung

- (1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern (grauer Deckel) und die Abfallbehälter für Papier, Kartonagen (grüner Deckel) werden jeweils alle 4 Wochen entleert.
- (2) Für die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern kann ein wöchentlicher bzw. vierwöchentlicher Abfuhrhythmus vereinbart werden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Bioabfälle werden zweiwöchentlich entleert.
- (4) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 Bst. A (grüner Deckel), § 10 Abs. 2 Bst. B (grauer Deckel), § 10 Abs. 2 Bst. C (brauner Deckel), § 10 Abs. 2 Bst. D (gelber Deckel), sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen von Abfuhrzeiten werden von der Gemeinde bestimmt und bekanntgegeben.

§ 12

§ 15 „Sperrige Abfälle“ erhält folgende Fassung:

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf schriftliche Anforderung, an von der Gemeinde festzusetzenden Terminen getrennt abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw.. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe (gefährliche Abfälle), Elektro- und Elektronikaltgeräte, Zäune und Zaunelemente, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.
- (3) Sperrige Abfälle werden in der Regel nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 cbm/Abfuhr abgefahren. Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können, werden nicht abgefahren. Das Sperrgut ist gemäß den Bestimmungen des § 13 dieser Satzung bereitzustellen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.

§ 13

§ 26 „Inkrafttreten“:

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht tritt zum 01.01.2015 in Kraft.